

# Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg  
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg  
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:  
[www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)

Jahrgang: 48  
Nummer: 6  
Datum: 10.02.2017

---

## Inhalt:

Sitzung des Krankenhausausschusses .....	2
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 233 Regensburg.....	2
Übung der Bundeswehr.....	6
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Naab - Donau - Regen .....	6
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet des Marktes Lappersdorf, Landkreis Regensburg..	8
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Gemeinde Pentling .....	13
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Gemeinde Pettendorf ...	16
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Stadt Regensburg.....	20
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Ausbruch der Geflügelpest auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf.....	23
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet der Gemeinde Zeitlarn, Landkreis Regensburg .....	25
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Ausbruch der Geflügelpest auf dem Gebiet der Stadt Nittenau, Landkreis Schwandorf	30
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Ausbruch der Geflügelpest auf dem Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen .....	32

## Sitzung des Krankenhausausschusses

Am 16.02.2017 findet um 16:00 Uhr in der Kreisklinik Wörth a. d. Donau im Besprechungsraum 1 des Facharztzentrums eine Sitzung des Krankenhausausschusses statt.

Die Tagesordnung lautet:

### Öffentlicher Teil

1. Sanierung der Intensiv- und Endoskopie Abteilung sowie Schaffung eines weiteren (Hybrid)-OPs an der Kreisklinik Wörth a. d. Donau  
-Bericht über den aktuellen Sachstand
2. Jahresabschlussprüfung 2015 der Kreisklinik Wörth  
-Vorschlag an den Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses
3. Informationen zum Wirtschaftsplan 2017 der Kreisklinik Wörth a. d. Donau  
-Vorberatung
4. Verschiedenes

Regensburg, 01.02.2017

Landratsamt

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. L 11

## Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 233 Regensburg

### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1062), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl I S. 1255), maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

**Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Bürgerzentrum der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 1.52 (Telefon: 0941/507-2030).

Eine Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten wird vom Landeswahlleiter veröffentlicht.

#### **A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 19. Juni 2017, bis 18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7. Juli 2017 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 27. Juli 2017 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§18 Abs. 4a BWG).

#### **B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

1. Als Bewerberin/Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
  - a) am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
  - b) als Bewerberin/Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
  - c) ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,

- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
  4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).
  5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§20 Abs. 2 Satz 2 BWG).
  6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nummer 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
  7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben; die vorgenannten Angaben zur Bewerberin/zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
  - a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis

- ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
  - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/ der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO abgegeben werden,
  - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

#### **C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr** kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach Abschnitt B Nummern 5 und 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

#### **D. Auskunft und Vordrucke**

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Bürgerzentrum der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, Zimmer-Nr. 1.52 (Telefon: 0941/507-2030).

Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 zur BWO (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter [www.wahlen.bayern.de](http://www.wahlen.bayern.de) abrufbar.

Regensburg, 31. Januar 2017

Dr. Schörnig

Kreiswahlleiter

Az. S 12

## Übung der Bundeswehr

Die U. S. Army Europe führt in der Zeit vom 25.04.2017 bis 10.05.2017 unter Anderem im westlichen Landkreis Regensburg eine Übung durch. Vom Übungsraum berührt sind die Gemeindegebiete Beratzhausen, Holzheim am Forst und Kallmünz.

Es sollen Kollonnenbewegungen mit 1750 Teilnehmern und 455 Radfahrzeugen durchgeführt werden. Manöver- und Signalmunition könnte eingesetzt werden. Es soll unter Umständen auch nachts geübt werden.

Voraussichtlich mehr als verkehrsüblich belastet werden im Landkreisgebiet Regensburg die Straßen St2185 und die St2234.

Sollten Manöverschäden auftreten, bitten wir diese unverzüglich bei den Gemeindeverwaltungen anzuzeigen.

Regensburg, 02.02.2017

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. S 21

## Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Naab - Donau - Regen

1. Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung vom 30.11.2016 den geprüften Jahresabschluss 2014 und folgenden Beschluss gefasst:

Jahresabschluss 2014

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 mit einer Bilanzsumme von 10.019.226,57 € und einem Jahresergebnis von + 36.159,17 € laut dem Ergebnis der Abschlussprüfung. Der Gewinn von 36.159,17 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Die MTG Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH, Kelheim, hat den Jahresabschluss 2014 folgenden Bestätigungsvermerke erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Den Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen, Pettendorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des

Zweckverbands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungs-bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Kelheim, den 20. Mai 2016

MTG  
Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Dr. Bernd Waffler)  
Wirtschaftsprüfer

(Matthias Baier)  
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2014 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 24. Februar 2017 bis 10. März 2017 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Auf der Höhe 1, 93186 Pettendorf, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Pettendorf, 25. Januar 2017  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Gruppe Naab-Donau-Regen  
Eduard Obermeier  
Verbandsvorsitzender

Az. S 12

## **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet des Marktes Lappersdorf, Landkreis Regensburg**

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I.**

Bedingt durch den Ausbruch der Geflügelpest in einer Ortschaft im Bereich des Marktes Lappersdorf, Landkreis Regensburg wird um den befallenen Betrieb ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

**Gemeinde Pettendorf**, Ortsteile Pettendorf, Adlersberg, Aichahof; Reifenthal, Schwetendorf; Urtlhof; Haselhof, Neudorf

**Markt Lappersdorf**, Ortsteile Gewalt; Hainsacker; Harreshof; Kareth; Landlhof; Lorenzen; Neubaiern; Rehthal; Rodau; Schinderwies; Schwerdnermühle; Steinhof, Stettwies; Tremmelhausen; Tremmelhauserhöhe; Ziegelhütte, Lappersdorf, Altenried; Aschach; Baiern, Einhausen, Hönighausen, Oppersdorf Pielmühle, Schwärz, Hohensand

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

**Gemeinde Wenzelbach**, Ortsteile Abbachhof, Forstacker, Fußenberg, Grafenhofen, Hauzenstein, Irlbach, Oberackerhof, Schnaitterhof, Unterackerhof, Unterlindhof, Wasenstetten, Ziegenhof, Gonnersdorf, Grünthal, Hölzlhof bei Regensburg, Jägerberg, Lettenthal, Roith, Sandhof, Thanhausen, Thanhof, Thurnhof, Zeitlhof

**Gemeinde Deuerling**, Ortsteil Am Bahnhof

**Markt Nittendorf**, Ortsteile Arzweg, Etterzhausen, Glockensiedlung, Hardt, Kühschlag, Logenburg, Nittendorf, Obereinbuch, Undorf, Untereinbuch, Grafenried, Penk, Pollenried, Schönhofen, Zeiler

**Gemeinde Brunn**, Ortsteile Babetsberg, Eglsee, Frauenberg, Konstein, Münchsried



**Markt Lappersdorf**, Ortsteile Benhof, Geiersberg, Kaulhausen, Knieschlag, Unterkaulhausen, Schwaighausen

**Gemeinde Pielenhofen**, Ortsteile Berghof (bei Pielenhofen), Dettenhofen, Distelhausen, Pielenhofen, Reinhardtsleiten, Aignhof, Zieglhof, Reinhardshofen, Rohrdorf, Unterfreieung, Oberfreieung

**Gemeinde Wolfsegg**, Ortsteile Biersackschlag, Grabenhäuser, Käfersdorf, Krippersberg, Maisthal, Sachsenhofen, Hohenwarth, Hermannstetten, Sillen, Stetten, Teufelschlag, Wall, Wolfsegg, Oel

**Markt Regenstauf**, Ortsteile Brennthal, Eitlbrunn, Buchenlohe, Epfenthau, Ferneichlberg, Geiersberg, Irlbründl, Kühthal, Linglhof, Medersbach, Preißgrund, Preischlgut, Regenstauf, Schanzlohe, Schnepfenberg, Spindlhof, Süßberg, Edlhausen Diesenbach, Dirnberg, Eichlberg, Ellmau, Forstberg, Frauenberg, Fronau, Wieden, Loch Mettenbach, Oberhaslach, Oberhub, Reingrub, Reiterberg, Steinsberg, Unterhaslach, Unterhub, Grub, Hochstraß, Hohenwarth, Kerm, Kleeberg Kohlstatt, Lindach, Neuhaus

**Gemeinde Sinzing**, Ortsteile

Bruckdorf, Eilsbrunn, Kleinprüfening, Kuhblöß, Minoritenhof, Oberalling, Riegling, Unteralling, Marienhöhe, Alling, Hart, Kunstmühle, Sinzing, Steg, Vogelsang, Waldhäusl, Waltenhofen

**Gemeinde Zeitlarn**, Ortsteile Penthof, Regendorf, Riesen, Sandheim, Kunstmühle, Zeitlberg, Laub, Mühlhof, Neuhof, Zeitlarn

**Gemeinde Holzheim a. Forst**, Ortsteile Brunoder, Bubach A. Forst, Geisenthal, Haslach, Irnhüll, Oedenholz, Trischlberg, Widlthal, Dornau, Hubhof, Unterbrunn

**Gemeinde Pettendorf**, Ortsteile Eichenbrunn, Günzenried, Hummelberg, Deckelstein, Ebenwies, Eibrunn, Kneiting, Mariaort, Ried (bei Eibrunn), Ried (bei Endorf), Hinterberg

**Markt Laaber**, Ortsteile Endlfeld, Polzhausen, Schaggenhofen, Waldetzenberg, Weißenkirchen

**Gemeinde Pentling**, Ortsteile Hölkering, Großberg (bei Regensburg), Oberirading, Pentling, Schwalbennest, Fohlenhof, Unterirading, Weichslmühle

**Gemeinde Duggendorf**, Ortsteile Judenberg, Judenbergtal, Kleinduggendorf, Schwarzhöfe, Weihergut, Zündergut

**Gemeinde Tegernheim**, Ortsteile Tegernheim, Tegernheim am Weinberg, Sender Keilberg

## II. Regelungen für den Sperrbezirk

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "**Geflügelpest-Sperrbezirk**" gut sichtbar anzubringen.
2. Das Veterinäramt des Landratsamtes Regensburg führt bei den im Sperrbezirk gelegenen Vogelhaltungen Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermittel Untersuchungen durch sowie nach Festlegung des Sperrbezirks eine klinische Untersuchung durch.
3. Für die im Sperrbezirk gelegenen Vogelhaltungen werden serologische und/oder virologische Untersuchungen angeordnet.
4. Wer in einem Sperrbezirk Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.

5. Die im Sperrbezirk gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.
6. Im Sperrbezirk ist die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln verboten.
7. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
8. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird. Dies gilt ferner nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel von außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen wurde.
9. Es ist sicherzustellen, dass
  - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und daß diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und daß nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluß eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden
  - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,

- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- 10. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- 11. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird.
- 12. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und desinfizieren.

### III. Verbote und Beschränkungen im Beobachtungsgebiet

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "**Geflügelpest-Beobachtungsgebiet**" gut sichtbar anzubringen.
2. Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
3. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.
4. Jeder Tierhalter eines Geflügelbestandes hat sicherzustellen, dass
  - die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und daß diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und desinfizieren.
6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

7. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildbestands nicht frei gelassen werden.

#### **IV. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen**

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, einem Beobachtungsgebiet, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Reihenfolge: Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet - Kontrollzone) maßgeblich.

#### **V.**

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### **VI.**

Kosten werden nicht erhoben.

#### **VII.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1 93055 Regensburg (Gebäude IV, Zi.Nr. 002) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 29.01.2017

Veterinäramt

Gez.

Dr. Schoierer

Abteilungsleiter

#### **Hinweise:**

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil in einer Ortschaft des Marktes Lappersdorf ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dieses Seuchenausbruchs waren ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

# Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Gemeinde Pentling

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

## Allgemeinverfügung:

### I.

Aufgrund des am 27.01.2017 bei einem am 25.01.2017 nahe Unterirading, Gemeindegebiet Pentling gefundenen Wildvogels amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest wird rund um den Fundort ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

**Gemeinde Pentling**, Ortsteile Großberg, Hohengebraching, Hölkering, Niedergebraching, Oberirading, Pentling, Schwalbennest, Unterirading, Weichslmühle, Fohlenhof, Graßlfing, Matting

**Gemeinde Sinzing**, Ortsteile Bruckdorf, Kuhblöß, Minoritenhof, Unteralling, Zuylen-Kapelle, Kunstmühle, Sinzing, Vogelsang

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

**Gemeinde Lappersdorf**, Ortsteile Gewalt, Kareth, Rehthal, Schinderwies, Schwerdnermühle, Tremmelhausen, Tremmelhauserhöhe, Lappersdorf, Hönighausen, Oppersdorf, Hohensand

**Gemeinde Nittendorf**, Ortsteile Arzweg, Etterzhausen, Glockensiedlung, Goppenhof, Hardt, Haugenried, Haus Werdenfels, Kühschlag, Logenburg, Nittendorf, Obereinbuch, Raigerholz, Rammelstein, Thumhausen, Undorf, Untereinbuch, Oberholz, Brand, Eichhofen, Grafenried, Penk, Pollenried, Schönhofen, Zeiler, Loch

**Gemeinde Obertraubling**, Ortsteile Gebelkofen, Höhenhof, Königshäusel, Moorackerhof, Oberhinkofen, Obertraubling, Rauschberg, Scharmassing Tenacker, Einthal, Piesenkofen

**Gemeinde Pentling**, Ortsteile Hänghof, Lohstadt, Poign, Neudorf, Nußhof, Posthof, Seedorf

**Gemeinde Pettendorf**, Ortsteile Adlersberg, Aichahof, Deckelstein, Ebenwies, Eibrunn, Günzenried, Hummelberg, Kneiting, Mariaort, Reifenthal, Ried (bei Eibrunn), Ried (bei Endorf), Schwetendorf, Urtlhof, Haselhof, Hinterberg, Pettendorf

**Gemeinde Sinzing**, Ortsteile Adlstein, Bergmatting, Dürnstetten, Eilsbrunn, Kleinprüfening, Niederviehhausen, Oberalling, Reichenstetten, Riegling, Schneckenbach, Marienhöhe, Alling, Hart, Kohlstadt, Saxberg, Steg, Thalhof, Viehhausen, Waldhäusl, Waltenhofen

**Gemeinde Thalmassing**, Ortsteile Alt Prüll, Obermassing, Sankt Bäumel, Untermassing, Weillohe, Irlbach, Neuhaus, Wolkering

## II. Regelungen für den Sperrbezirk

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk**“ gut sichtbar anzubringen
2. Das Veterinäramt des Landratsamtes Regensburg führt bei dem zu Erwerbszwecken gehaltenen Geflügel regelmäßig klinische und bei Bedarf virologische Untersuchungen durch.
3. Das Veterinäramt des Landratsamtes Regensburg führt bei Wildvögeln, insbesondere bei Wasservögeln und bei kranken oder verendet aufgefundenen Wildvögeln Untersuchungen auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus durch.
4. Die im Sperrbezirk gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustellen.
5. Im Sperrbezirk dürfen gehaltene Vögel und Bruteier sowie tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln nicht aus einem Bestand verbracht werden.
6. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf bzw. dürfen nicht verbracht werden.
7. Jeder Tierhalter im Sperrbezirk hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
8. Im Sperrbezirk gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht freigelassen werden.
9. Im Sperrbezirk darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs (B8, B15, B16, A93) oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
10. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort in dem Vögel gehalten werden darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfsperson sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Person der zuständigen Behörde.
11. Wer im Sperrbezirk einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei herumlaufen.
12. Nach Ablauf von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks (20.02.2017) gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Ziffer III entsprechend.

## III. Regelungen für das Beobachtungsgebiet

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet**“ gut sichtbar anzubringen.

2. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.
3. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (14.02.2017) gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
4. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (01.03.2017) dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

#### **IV. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen**

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, als auch in einem Beobachtungsgebiet sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet) maßgeblich.

#### **V.**

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### **VI.**

Kosten werden nicht erhoben.

#### **VII.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1 93055 Regensburg (Gebäude IV, Zi.Nr. 002) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 30.01.2017

Staatliches Landratsamt

Veterinäramt

Gez.

Dr. Schoierer

Abteilungsleiter

### **Hinweise:**

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil bei einem auf dem Gebiet der Gemeinde Pentling gefundenen Wildvogel der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dessen waren ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Az. S 21

## **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Gemeinde Pettendorf**

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I.**

Aufgrund des am 27.01.2017 bei einem am 25.01.2017 nahe Deckelstein, Gemeinde Pettendorf gefundenen Wildvogel amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest wird rund um den Fundort ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

**Markt Laaber**, Ortsteil Polzhausen

**Markt Nittendorf**, Ortsteile Arzweg, Etterzhausen, Glockensiedlung, Nittendorf, Undorf, Grafenried, Penk, Pollenried

**Gemeinde Pettendorf**, Ortsteile Adlersberg, Deckelstein, Ebenwies, Eibrunn, Eichenbrunn, Günzenried, Hummelberg, Ried (bei Eibrunn), Ried (bei Endorf), Urtlhof, Pettendorf

**Gemeinde Pielenhofen**, Ortsteile Distelhausen, Zieglhof

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

**Markt Beratzhausen**, Ortsteil Seelach

**Gemeinde Brunn**, Ortsteile Babetsberg, Brunn, Eglsee, Frauenberg, Kirchhof, Konstein, Münchsried, Pettenhof

**Gemeinde Deuerling**, Ortsteile Am Bahnhof, Deuerling, Neudeuerling, Willibaldhäusl, Bachleiten, Heimberg, Hillohe



**Gemeinde Duggendorf**, Ortsteile Aufnberg, Brunnenstich, Duggendorf, Grain A. Berg, Heitzenhofen, Judenberg, Judenbergtal, Kleinduggendorf, Kleinheitzenhofen, Schwarzhöfe, Weihergut, Wischenhofen, Zeinberg, Zündergut, Haidberg, Weinberg

**Stadt Hemau**, Ortsteile Hohenschambach, Kochenthal, Pittmannsdorf, Wangsaß, Seebauer, Bachmühle, Neuhäusl, Schacha, Schneckenhof, Thonhausen

**Gemeinde Holzheim a. Forst**, Ortsteile Brunoder, Irnhüll, Widlthal, Unterbrunn

**Markt Kallmünz**, Ortsteile Mühlschlag, Grain

**Markt Laaber**, Ortsteile Berghof, Eisenhammer, Endlfeld, Endorf-Mühle, Eselburg, Großetzenberg, Hinterzhof, Högerlsee, Kleinetzenberg, Kronbügl, Laaber, Papiermühle, Reiserbügl, Schaggenhofen, Schallerwöhr, Schernried, Schrammlhof, Waldetzenberg, Ziegelhütte, Anger, Bergstetten, Edlhausen, Endorf, Kühberg, Münchsmühle, Weißenkirchen, Windschnur, Lindenhof, Schafbruck-Mühle, Türkl-Mühle, Hartl-Mühle

**Markt Lappersdorf**, Ortsteile Benhof, Geiersberg, Gewalt, Hainsacker, Harreshof, Kareth, Kaulhausen, Knieschlag, Landlhof, Lorenzen, Neubaiern, Rehthal, Rodau, Schinderwies, Schwerdnermühle, Steinhof, Stettwies, Tremmelhausen, Tremmelhauserhöhe, Unterkaulhausen, Ziegelhütte, Lappersdorf, Altenried, Aschach, Baiern, Einhausen, Hönighausen, Oppersdorf, Pielmühle, Schwaighausen, Schwärz, Hohensand

**Markt Nittendorf**, Ortsteile Goppenhof, Hardt, Haugenried, Haus Werdenfels, Irgertshofen, Kühschlag, Logenburg, Obereinbuch, Raigerholz, Rammelstein, Steinerbrückl, Thumhausen, Untereinbuch, Viergstetten, Oberholz, Bärnthal, Brand, Eichhofen, Schönhofen, Zeiler, Loch

**Gemeinde Pentling**, Ortsteile Großberg, Hölkering, Lohstadt, Oberirading, Pentling, Schwalbennest, Unterirading, Weichslmühle, Fohlenhof, Matting

**Gemeinde Pettendorf**, Ortsteile Aichahof, Kneiting, Mariaort, Reifenthal, Schwetzensdorf, Haselhof, Hinterberg, Neudorf

**Gemeinde Pielenhofen**, Ortsteile Berghof, Dettenhofen, Pielenhofen, Reinhardtsleiten, Aignhof, Reinhardshofen, Rohrdorf, Unterfreitung, Oberfreitung

**Markt Regenstauf**, Ortsteile Geiersberg, Forstberg, Frauenberg, Holz, Kleeberg, Kohlstatt, Loch, Reiterberg, Steinsberg

**Gemeinde Sinzing**, Ortsteile Adlstein, Bergmatting, Bruckdorf, Eilsbrunn, Kleinprüfening, Kuhblöß, Minoritenhof, Niederviehhausen, Oberalling, Reichenstetten, Riegling, Schneckenbach, Unteralling, Zuylen-Kapelle, Marienhöhe, Alling, Hart, Kohlstatt, Kunstmühle, Saxberg, Sinzing, Steg, Thalhof, Viehhausen, Vogelsang, Waldhäusl, Waltenhofen

**Gemeinde Wolfsegg**, Ortsteile Biersackschlag, Grabenhäuser, Käfersdorf, Krippersberg, Maisthal, Sachsenhofen, Sillen, Stetten, Teufelschlag, Hermannstetten, Hohenwarth, Wall, Wolfsegg, Oel

## II. Regelungen für den Sperrbezirk

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk**“ gut sichtbar anzubringen

2. Das Veterinäramt des Landratsamtes Regensburg führt bei dem zu Erwerbszwecken gehaltenen Geflügel regelmäßig klinische und bei Bedarf virologische Untersuchungen durch.
3. Das Veterinäramt des Landratsamtes Regensburg führt bei Wildvögeln, insbesondere bei Wasservögeln und bei kranken oder verendet aufgefundenen Wildvögeln Untersuchungen auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus durch.
4. Die im Sperrbezirk gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.
5. Im Sperrbezirk dürfen gehaltene Vögel und Bruteier sowie tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln nicht aus einem Bestand verbracht werden.
6. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf bzw. dürfen nicht verbracht werden.
7. Jeder Tierhalter im Sperrbezirk hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
8. Im Sperrbezirk gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes nicht freigelassen werden.
9. Im Sperrbezirk darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs (B8, B15, B16, A93) oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
10. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort in dem Vögel gehalten werden darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den den Stall oder sonstigen betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfsperson sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Person der zuständigen Behörde.
11. Wer im Sperrbezirk einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese nicht frei herumlaufen.
12. Nach Ablauf von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks (20.02.2017) gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Ziffer III entsprechend.

### **III. Regelungen für das Beobachtungsgebiet**

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet**“ gut sichtbar anzubringen.
2. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.

3. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (14.02.2017) gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
4. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (01.03.2017) dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

#### **IV. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen**

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, als auch in einem Beobachtungsgebiet sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet) maßgeblich.

#### **V.**

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### **VI.**

Kosten werden nicht erhoben.

#### **VII.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1 93055 Regensburg (Gebäude IV, Zi.Nr. 002) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 30.01.2017  
Staatliches Landratsamt  
Veterinäramt  
Gez.  
Dr. Schoierer  
Abteilungsleiter

### **Hinweise:**

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil bei einem auf dem Gebiet der Gemeinde Pettendorf gefundenen Wildvogel der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dessen waren ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Az. S 21

## **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest auf dem Gebiet der Stadt Regensburg**

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I.**

Aufgrund des am 29.01.2017 in der Stadt Regensburg amtlich festgestellten Verdachts des Ausbruchs der Geflügelpest wird rund um den Fundort ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

**Gemeinde Barbing**, Ortsteil Barbing

**Markt Donaustauf**, Ortsteile Donaustauf, Reiflding, St. Salvator, Walhalla

**Markt Lappersdorf**, Ortsteile Benhof, Geiersberg, Gewalt, Hainsacker, Harreshof, Kareth, Kaulhausen, Knieschlag, Landlhof, Lorenzen, Neubaiern, Rehthal, Rodau, Schinderwies, Schwerdnermühle, Steinhof, Stettwies, Tremmelhausen, Tremmelhauserhöhe, Unterkaulhausen, Ziegelhütte, Lappersdorf, Altenried, Aschach, Baiern, Einhausen, Hönighausen, Oppersdorf, Pielmühle, Schwaighausen, Schwärz, Hohensand

**Stadt Neutraubling**, Ortsteile Neutraubling, Oberheising, Birkenfeld

**Gemeinde Nittendorf**, Ortsteile Arzweg, Etterzhausen, Glockensiedlung, Hardt, Kühschlag, Logenburg, Nittendorf, Obereinbuch, Undorf, Untereinbuch, Oberholz, Grafenried, Penk, Pollenried, Schönhofen, Zeiler

**Gemeinde Obertraubling**, Ortsteile Höhenhof, Moorackerhof, Niedertraubling, Oberhinkofen, Obertraubling, Scharmassing, Tenacker, Einthal, Embach, Piesenkofen

**Gemeinde Pentling**, Ortsteile Großberg, Hohengebraching, Hölkering, Lohstadt, Niedergebraching, Oberirading, Pentling, Schwalbennest, Unterirading, Weichslmühle, Fohlenhof, Graßlfing, Matting, Neudorf, Nußhof, Posthof, Seedorf

**Gemeinde Pettendorf**, Ortsteile Adlersberg, Aichahof, Deckelstein, Ebenwies, Eibrunn, Eichenbrunn, Günzenried, Hummelberg, Kneiting, Mariaort, Reifenthal, Ried (bei Eibrunn), Ried (bei Endorf), Schwetendorf, Urtlhof, Haselhof Hinterberg, Neudorf, Pettendorf

**Gemeinde Pielenhofen**, Ortsteile Berghof, Dettenhofen, Distelhausen, Pielenhofen, Reinhardtsleiten, Zieglhof, Aignhof, Reinhardshofen, Rohrdorf

**Markt Regenstauf**, Ortsteile Brennthal, Eitlbrunn, Geiersberg, Kühthal, Edlhausen, Forstberg, Frauenberg, Grub bei Regenstauf, Hochstraß, Holz, Kerm, Kleeberg, Kohlstatt, Loch, Reiterberg, Steinsberg

**Gemeinde Sinzing**, Ortsteile Bergmatting, Bruckdorf, Eilsbrunn, Kleinprüfening, Kuhblöß, Minoritenhof, Niederviehhausen, Oberalling, Riegling, Unteralling, Zuylen-Kapelle, Marienhöhe, Alling, Hart, Kunstmühle, Sinzing, Steg, Thalhof, Viehhausen, Vogelsang, Waldhäusl, Waltenhofen

**Gemeinde Tegernheim**, Ortsteile Tegernheim, Tegernheim am Weinberg, Sender Keilberg

**Gemeinde Wenzelbach**, Ortsteile Abbachhof, Brunnhöfl, Forstacker, Fußenberg, Grafenhofen, Irlbach, Oberackerhof, Probstberg, Schnaitterhof, Schönberg, Unterackerhof, Unterlindhof, Wasenstetten, Wenzelbach, Ziegenhof, Ehrenberg, Gonnersdorf, Grünthal, Hölzlhof, Jägerberg, Lettenthal, Roith, Sandhof, Thanhausen, Thanhof, Thurnhof, Tradl, Zeitlhof

**Gemeinde Wolfsegg**, Ortsteil Hohenwarth

**Gemeinde Zeitlarn**, Ortsteile Penthof, Regendorf, Riesen, Sandheim, Zeitlberg, Kunstmühle, Laub, Mühlhof, Neuhof, Zeitlarn

## II. Regelungen für das Beobachtungsgebiet

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet**“ gut sichtbar anzubringen.
2. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.
3. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (17.02.2017) gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
4. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (04.03.2017) dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

## III. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, als auch in einem Beobachtungsgebiet sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten

nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet) maßgeblich.

**IV.**

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**V.**

Kosten werden nicht erhoben.

**VI.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1 93055 Regensburg (Gebäude IV, Zi.Nr. 002) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 01.02.2017  
Staatliches Landratsamt  
Veterinäramt  
Gez.  
Dr. Schoierer  
Abteilungsleiter

**Hinweise:**

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil bei einem auf dem Gebiet der Stadt Regensburg gefundenen Wildvogel der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dessen war ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Az. S 21

# Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Ausbruch der Geflügelpest auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

## Allgemeinverfügung:

### I.

Aufgrund des am 01.02.2017 vom Veterinäramt des Landratsamtes Schwandorf amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest im Wildpark Höllohe, Stadt Teublitz, Ortsteil Premberg wird rund um den befallenen Betrieb ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

**Gemeinde Holzheim a. Forst**, Ortsteil Traidenloh

**Markt Kallmünz**, Gemeindeteile Schirndorf, Fischbach

**Markt Regenstauf**, Ortsteile Anglhof, Ganglhof, Heilinghausen, Hinterberg, Irlbründl, Kleinanglhof, Kleinramspau, Medersbach, Ramspau, Richterskeller, Wasa, Hirschling, Asing, Gibacht, Hagenau, Kreuth, Kürnberg, Marienthal, Neuried, Oberhub, Schönleiten, Schwaighof, Süssenbach

### II. Regelungen für das Beobachtungsgebiet

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "**Geflügelpest-Beobachtungsgebiet**" gut sichtbar anzubringen.
2. Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
3. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.
4. Jeder Tierhalter eines Geflügelbestandes hat sicherzustellen, dass
  - die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und desinfizieren.
6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
7. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildbestands nicht frei gelassen werden.

### **III. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen**

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk, einem Beobachtungsgebiet, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Reihenfolge: Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet - Kontrollzone) maßgeblich.

### **IV.**

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet

### **V.**

Kosten werden nicht erhoben.

### **VI.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1 93055 Regensburg (Gebäude IV, Zi.Nr. 002) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 02.02.2017  
Staatliches Landratsamt  
Veterinäramt  
Gez.  
Dr. Schoierer  
Abteilungsleiter



### Hinweise:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil bei auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf gehaltenen Vögeln der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dessen war ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Az. S 21

## **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet der Gemeinde Zeitlarn, Landkreis Regensburg**

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I.**

Bedingt durch den Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Zeitlarn, Landkreis Regensburg wird um den befallenen Betrieb ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

**Markt Lappersdorf**, Ortsteile Benhof, Gewalt, Kareth, Lorenzen, Rodau, Schwerdnermühle, Stettwies, Ziegelhütte, Lappersdorf, Oppersdorf, Pielmühle, Hohensand

**Gemeinde Wenzenbach**, Ortsteile Abbachhof, Oberackerhof, Unterackerhof, Gonnersdorf, Hölzlhof, Jägerberg, Thanhof, Thurnhof

**Gemeinde Zeitlarn**, Ortsteile Penthof, Regendorf, Riesen, Sandheim, Zeitlberg, Kunstmühle, Laub, Mühlhof, Neuhof, Zeitlarn

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

**Gemeinde Barbing**, Ortsteil Barbing

**Gemeinde Bernhardswald**, Ortsteile Apprant Bachhöfe, Bernhardswald, Ebenpaint, Elendbaumgarten, Elendbleschen, Hohenroith, Kamillenhof, Kürn, Lammelhöfl, Lieberg, Löchl, Oberharm, Oberhohenroith, Oberlipplgütl, Pillmannsberg, Rothenhofstatt, Schlaghof, Schneckenreuth, Siedlung Bernhardswald, Unterharm, Unterlipplgütl, Ziegelhäusl, Gambach, Grabenhof, Finsing, Högelstein, Plessenberg, Seibersdorf, Steinrinnen, Thalhof, Weg, Wieshof, Wiesmühl, Thonseigen

**Markt Donaustauf**, Ortsteile Donaustauf, Reiflding, Sankt Salvator, Walhalla

**Gemeinde Holzheim a. Forst**, Ortsteile Bubach A. Forst, Geisenthal, Haslach, Irnhüll, Oedenholz, Trischlberg

**Markt Lappersdorf**, Ortsteile Geiersberg, Hainsacker, Harreshof, Kaulhausen, Knieschlag, Landlhof, Neubaiern, Rehthal, Schinderwies, Steinhof, Tremmelhausen, Tremmelhauserhöhe, Unterkaulhausen, Altenried, Aschach, Baiern, Einhausen, Hönighausen, Schwaighausen, Schwärz

**Gemeinde Pentling**, Ortsteil Schwalbennest

**Gemeinde Pettendorf**, Ortsteile Adlersberg, Aichahof, Ebenwies, Eibrunn, Eichenbrunn, Günzenried, Hummelberg, Kneiting, Mariaort, Reifenthal, Ried (bei Eibrunn), Ried (bei Endorf), Schwetendorf, Urtlhof, Haselhof, Hinterberg, Neudorf, Pettendorf

**Gemeinde Pielenhofen**, Ortsteile Dettenhofen, Reinhardslaiten, Aignhof, Reinhardshofen, Rohrdorf

**Markt Regenstauf**, Ortsteile Birkenzant, Brennthal, Buchenlohe, Eitlbrunn, Epfenthau, Ferneichlberg, Fidelhof, Ganglhof, Geiersberg, Gfangen, Irlbründl, Kleinramspau, Kühthal, Linglhof, Maad, Medersbach, Preischlgut, Preßgrund, Ramspau, Regenstauf, Ruith, Schanzlohe, Schneitweg, Schnepfenberg, Spindlhof, Süßberg, Wasa, Wieden, Edlhausen, Asing, Brunnhaus, Diesenbach, Dirnberg, Eichlberg, Ellmau, Forstberg, Frauenberg, Fronau, Grub, Hagenau, Hochstraß, Hohenwarth, Holz, Karlstein, Kerm, Kleeberg, Kohlstatt, Kürnberg, Lindach, Loch, Mettenbach, Münchsried, Oberhaslach, Oberhof, Oberhub, Reingrub, Reiterberg, Schönleiten, Stadel, Steinsberg, Unterhaslach, Unterhub, Wöhrhof, Neuhaus

**Gemeinde Sinzing**, Ortsteile Kleinprüfening, Marienhöhe

**Gemeinde Tegernheim**, Ortsteile Tegernheim, Tegernheim am Weinberg, Sender Keilberg

**Gemeinde Wenzelbach**, Ortsteile Birkenhof, Brunnhöfl, Forstacker, Fußenberg, Grabenbach, Grafenhofen, Haslach, Hauzenstein, Irlbach, Kufberg, Lehen, Probstberg, Schnaitterhof, Schönberg, Steinbügl, Unterlindhof, Wasenstetten, Wenzelbach, Ziegenhof, Birkmühle, Ehrenberg, Grünthal, Hopfengarten, Lettenthal, Roith, Sandhof, Strohberg, Thanhausen, Trادل, Zeitlhof

**Gemeinde Wolfsegg**, Ortsteil Hohenwarth

**Gemeinde Zeitlarn**, Ortsteile Penthof, Regendorf, Riesen, Sandheim, Zeitlberg, Kunstmühle, Laub, Mühlhof, Neuhof, Zeitlarn

## II. Regelungen für den Sperrbezirk

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "**Geflügelpest-Sperrbezirk**" gut sichtbar anzubringen.
2. Das Veterinäramt des Landratsamtes Regensburg führt bei den im Sperrbezirk gelegenen Vogelhaltungen, in denen Vögel zu Erwerbszwecken gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln sowie eine klinische Untersuchung durch.
3. Für die im Sperrbezirk gelegenen Vogelhaltungen werden serologische und/oder virologische Untersuchungen angeordnet.
4. Wer in einem Sperrbezirk Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.

5. Die im Sperrbezirk gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustellen.
6. Im Sperrbezirk ist die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln verboten.
7. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
8. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird. Dies gilt ferner nicht, soweit das frische Fleisch von Geflügel von außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen wurde.
9. Es ist sicherzustellen, dass
10. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
11. die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und daß diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
12. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
13. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und daß nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
14. betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluß eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
15. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden
16. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
17. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,

18. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
19. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
20. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird.
21. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und desinfizieren.

### III. Verbote und Beschränkungen im Beobachtungsgebiet

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "**Geflügelpest-Beobachtungsgebiet**" gut sichtbar anzubringen.
2. Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
3. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.
4. Jeder Tierhalter eines Geflügelbestandes hat sicherzustellen, dass
5. die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und daß diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
6. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und desinfizieren.

8. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
9. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildbestands nicht frei gelassen werden.

#### **IV. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen**

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk als auch in einem Beobachtungsgebiet, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Reihenfolge: Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet - Kontrollzone) maßgeblich.

#### **V.**

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### **VI.**

Kosten werden nicht erhoben.

#### **VII.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1 93055 Regensburg (Gebäude IV, Zi.Nr. 002) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 04.02.2017

Staatliches Landratsamt

Veterinäramt

gez.

Dr. Schoierer

Abteilungsleiter

#### **Hinweise:**

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil in der Gemeinde Zeitlarn ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dieses Seuchenausbruchs waren ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Az. S 21

## **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Ausbruch der Geflügelpest auf dem Gebiet der Stadt Nittenau, Landkreis Schwandorf**

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### **I.**

Aufgrund des am 05.02.2017 vom Veterinäramt des Landratsamtes Schwandorf amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Wildvogel, der auf dem Gebiet der Stadt Nittenau, Landkreis Schwandorf gefunden worden ist, wird rund um den Fundort ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

**Gemeinde Altenthann**, Ortsteile, Bachmühl, Göppenbach, Hornismühle, Kropfersberg, Pfaffenfang, Pfitterhof, Refthal, Steinklippen, Willmannsberg, Haid, Sägmühl, Wiesing

**Gemeinde Bernhardswald**, Ortsteile Apprant, Darmannsdorf, Eberhof, Feldhof, Gerstenhof, Grubberg, Hauzendorf, Hinterappendorf, Kohlsetten, Lambertsneukirchen, Lamhof, Lammelhöfl, Lehen, Lehenfelden, Leonhardskirche, Oberbraunstuben, Oberlipplgüt, Pettenreuth, Plitting, Rothenhofstatt, Stadlhof, Stall, Unterbraunstuben, Unterlipplgüt, Vorderappendorf, Wieden, Wolferszwing, Wulkersdorf, Ziegelstadel, Züchmühl, Mauth, Ödenhof, Buchhof, Erlbach, Grubhof, Hackenberg, Hacklsberg, Hubertushöhe, Lohhof, Manghof, Mantel, Niederhof, Parleithen, Samberg, Schafhof, Seibersdorf, Stanglhof, Weiherhäusl, Wolfersdorf, Höslgrub

**Markt Regenstein**, Ortsteile Danersdorf, Drackenstein, Elendhalbstraße, Glapfenberg, Gnadenhof, Grafenwinn, Greisberg, Heilinghausen, Hinterberg, Rappershof, Hirschling, Breitwies, Gibacht Kirchberg, Kreuth, Marienthal, Oberhof, Süßenbach, Wiedenhof

#### **II. Regelungen für das Beobachtungsgebiet**

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „**Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet**“ gut sichtbar anzubringen.
2. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.
3. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (21.02.2017) gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.

4. Im Beobachtungsgebiet dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes (08.03.2017) dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

### **III. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen**

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk als auch in einem Beobachtungsgebiet, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet) maßgeblich.

### **IV.**

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### **VI.**

Kosten werden nicht erhoben.

### **VII.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1 93055 Regensburg (Gebäude IV, Zi.Nr. 002) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 05.02.2017

Staatliches Landratsamt

Veterinäramt

gez.

Dr. Schoierer

Abteilungsleiter

### **Hinweise:**

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil bei einem auf dem Gebiet der Stadt Nittenau gefundenen Wildvogel der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dessen war ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Az. S 21

# Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Ausbruch der Geflügelpest auf dem Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen

Das Staatliche Landratsamt Regensburg erlässt folgende

## Allgemeinverfügung:

### I.

Aufgrund des am 08.02.2017 vom Veterinäramt des Landratsamtes Straubing-Bogen amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in einem Betrieb in Geiselhöring wird rund um den befallenen Betrieb ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Gemeinden, Ortschaften und Ortsteile.

**Gemeinde Aufhausen**, Ortsteile Hellkofen, Irnkofen, Niederhinkofen, Petzkofen, Schlappmühle, Aufhausen, Gansbach, Haid, Mittermühle, Neumühle, Ziegelstadel

**Gemeinde Mötzing**, Ortsteile Dengling, Mötzing, Oberhaimbuch, Schafhöfen, Unterhaimbuch, Schönach

**Gemeinde Riekofen**, Ortsteile Oberehring, Riekofen, Unterehring, Bruckhof, Hartham

**Markt Schierling**, Ortsteil Inkofen

**Gemeinde Sünching**, Ortsteile Annahof, Sünching, Haidenkofen, Hardt

### II. Verbote und Beschränkungen im Beobachtungsgebiet

1. Das Landratsamt Regensburg hat an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "**Geflügelpest-Beobachtungsgebiet**" gut sichtbar anzubringen.
2. Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
3. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Regensburg anzuzeigen.
4. Jeder Tierhalter eines Geflügelbestandes hat sicherzustellen, dass  
- die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und daß diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,



- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- 5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und desinfizieren.
- 6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 7. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildbestands nicht frei gelassen werden.

### **III. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen**

- 3. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einem Sperrbezirk als auch in einem Beobachtungsgebiet, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
- 4. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Reihenfolge: Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet - Kontrollzone) maßgeblich.

### **IV.**

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### **V.**

Kosten werden nicht erhoben.

### **VI.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeit im Landratsamt Regensburg, Veterinäramt, Sedanstr. 1 93055 Regensburg (Gebäude IV, Zi.Nr. 002) zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinden werden gebeten, auf diese Allgemeinverfügung ortsüblich hinzuweisen.

Regensburg, den 09.02.2017

Staatliches Landratsamt

Veterinäramt

Gez.

Dr. Schoierer

Abteilungsleiter

**Hinweise:**

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil in einem Betrieb auf dem Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dessen war ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflügelpestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Az. S 21